

Verfahrensvermerke

Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz – 80. Änderung

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Diepholz diese 80. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Diepholz, den

SIEGEL

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 28.05.2018 die Aufstellung der 80. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am ortsüblich im Diepholzer Kreisblatt bekannt gemacht worden.

Diepholz, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung amdem Entwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich im Diepholzer Kreisblatt bekannt gemacht.

Der Entwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgesetzt.

Diepholz, den

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Diepholz hat die 80. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Diepholz, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Genehmigung

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (AZ vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der Kennlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt. Diepholz, den

Landkreis Diepholz,
Der Landrat

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 80. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt Nr. des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden. Die 80. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am rechtswirksam geworden.

Diepholz, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 80. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Diepholz, den

Bürgermeister

Plangrundlage

Karte: ALKIS, Maßstab 1:1000,
Stadt Diepholz, Gemarkung Diepholz, Flur 117
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Herausgebervermerk:

© 2018, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210
Oldenburg, den

Planverfasser

Planzeichnung

Maßstab 1:5000
50 m
250 m
nord



Planzeichenerklärung gemäß PlanzV '90



Gemischte Baufläche

gemäß § 1 (1) Nr. 2 BauNVO



Gewerbliche Baufläche

gemäß § 1 (1) Nr. 3 BauNVO



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Nachrichtliche Übernahme

Bodenschätze – Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Erlaubnisfelds „Dümmerssee-Uchte“ (Flächennummer 3504) für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen aktuell bei der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG (Laufzeit bis zum 31.12.2021).

Flugsicherheit – Der Änderungsbereich erfasst den Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Diepholz. Sollte es bei zukünftigen Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, ist der Kraneneinsatz zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (E-Mail: LufABW1d@bundeswehr.org) einzureichen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, können nicht anerkannt werden.

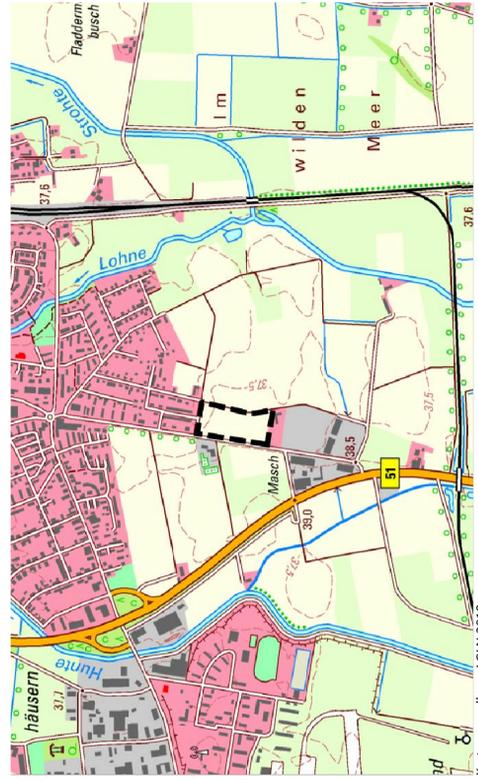
Hinweise

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde – Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 (1) NDSchG) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Hannover - unverzüglich gemeldet werden (§ 14 (1) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Meldepflichtig ist der FINDER, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 (2) NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten - Im Änderungsbereich ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

Rüstungsalasten – Im Änderungsbereich ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeienstelle, das Ordnungsamt der Stadt oder der Kampfmitelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

Übersichtsplan



80. Änderung des Flächennutzungsplans

Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB
zum B-Plan Nr. 101 "Grafflage-Ost"

Stadt Diepholz Landkreis Diepholz



Im Auftrag: **Stand: 08/2019**

Vorentwurf

für die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB



Ofener Straße 33a · 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 · Fax 0441 74 211